Bekanntmachung

Gebührentarif vom 20.12.2022 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzungsgebühren:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.580,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	640,00 €
c) Rasenreihengrab	1.580,00 €
2. Grabstätten auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	
a) Reihengrab	2.633,00 €
b) Wahlgrabstätte je Stelle	2.938,00 €
3. Wahlgrabstätte (40 Jahre), je Stelle	2.350,00 €
4. Urnenreihengrab (pflegefrei, 30 Jahre)	550,00 €
5. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von einer Urne, 30 Jahre)	550,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	720,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte (zur Beerdigung von bis zu drei Urnen, 40 Jahre)	1.080,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.440,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	220,00 €
10. Urnenstele (eine Kammer für bis zu zwei Urnen, 30 Jahre)	2.080,00 €

zu Nr. 1 c), 4 und 10:
Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind gesondert zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte (1c) und 4) ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 17 zu entrichten.

Bestattungsgebühren:

11. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	1.100,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	420,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	130,00 €
12. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.550,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.970,00 €
13. Urnenerdbestattung	550,00 €
14. Urnenumbettung	300,00 €

zu Nr. 12 und 14:
Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind gesondert zu erstatten.

Gebühren für das Abräumen und die Pflege einer Grabstelle:

15. Abräumen einer Grabstelle	220,00 €
16. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	43,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	71,00 €
17. Pflege eines Rasenreihengrabes	
Sargbestattung (30 Jahre)	2.330,00 €
Urnenbestattung (30 Jahre)	620,00 €

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.12.2022
Az.: 20 12 15 / Re

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin